

Stadt Markdorf Bodenseekreis



Hauptsatzung vom 27. Februar 2018

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats	§§ 4 bis 10
Abschnitt IV	Bürgermeister	§§ 11, 12
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 13
Abschnitt VI	Stadtteile	§ 14
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl	§ 15
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung	§§ 16 bis 21
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen	§ 22

Hauptsatzung vom 27. Februar 2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 27. Februar 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. In die Ausschüsse wird je ein Vertreter aus den Stadtteilen Riedheim und Ittendorf auf Vorschlag des Ortschaftsrates als beratendes Mitglied berufen.

- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschlie-

Benden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder der Fraktionen oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt und der Stiftungen,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Angelegenheiten des Altenpflegeheimes und der Einrichtung Betreutes Wohnen,
 - 1.5 Schulangelegenheiten, Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen, der Schülerbetreuung, Sport- und Tourismusangelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 10, von Beschäftigten der Entgeltgruppe EG 9c, von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst S 11, Beschäftigte in der

Pflege bis P 13, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,

- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.500,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen, von mehr als zwölf Monaten bis zu drei Jahren in unbeschränkter Höhe,
- 2.4 die Wahrnehmung städtischer Interessen,
 - 2.4.1 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.000,00 Euro beträgt,
 - 2.4.2 die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, Schuldanerkenntnissen bei einem Streitwert von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 120.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 25.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 7.500,00 Euro, aber nicht mehr als 12.000,00 Euro im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,

- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung der Gebäude der Stadt und der Stiftungen,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen,
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 - 2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 15 BauGB.

§ 9

Beratender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forstwirtschaft.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. In den Ausschuss wird je ein Vertreter aus den Stadtteilen Riedheim und Ittendorf auf Vorschlag des Ortschaftsrates als beratendes Mitglied berufen.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Weitere beratende Ausschüsse können bei Bedarf durch den Gemeinderat ohne Änderung der Hauptsatzung gebildet werden.
- (5) Der Gemeinderat kann dem Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit zur weiteren Erledigung an sich ziehen.
- (6) Verhandlungsgegenstände, über die eine Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die von dem zuständigem Ausschuss noch nicht vorberaten sind, sind diesem auf Antrag des Vorsitzenden oder der Fraktionen oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates zur Vorberatung zu überweisen.
- (7) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener beratender Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beratenden Ausschusses gehört.

§ 10

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Forstwirtschaft umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung einschließlich Landwirtschaft, Biotoppflege, Waldwirtschaft, Jagd, Fischerei, Weide und Weinbau,

- 1.2 die Landschafts- und Grünordnungsplanung, sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung,
- 1.3 Abfallbeseitigung
- 1.4 gemeindliche Park- und Gartenanlagen, Gärtnerei
- 1.5 den Schutz des Grund- und Trinkwassers,
- 1.6 den Tier- und Pflanzenschutz,
- 1.7 den Immissionsschutz (Geruchs- und Geräuschbelästigungen) ausgenommen bei Erschließungsanlagen,
- 1.8 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,

IV. Bürgermeister

§ 11

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Anstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten

- bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 m. D., von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9a, von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis S 9 und Beschäftigte in der Pflege bis P 9 sowie Aushilfsbeschäftigte, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.500,00 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe;
- 2.7 die Wahrnehmung städtischer Interessen;
 - 2.7.1 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt;
 - 2.7.2 die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, Schuldanerkenntnissen in Abgabenangelegenheiten in unbeschränkter Höhe, in sonstigen Angelegenheiten bei einem Streitwert bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000,00 Euro im Einzelfall. In begründeten Einzelfällen dürfen auch Rechtsgeschäften über dem Wert von 25.000,00 Euro abgeschlossen werden. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen dann zur Wirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderates.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.000,00 Euro im Einzelfall; bei der Vermietungen von Wohnungen und Geschäftsräumen der Stadt oder der Stiftungen in unbeschränkter Höhe;

- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500,00 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB), die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB;
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden und beratenden Ausschüssen;
- 2.14 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer;
- 2.15 den Abschluss von Verträgen bezüglich der Belegung des Altenpflegeheimes sowie der Einrichtung Betreutes Wohnen;
- 2.16 Marktangelegenheiten;
- 2.17 Abschluss von Holzkaufverträgen;
- 2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters aus seiner Mitte in geheimer Wahl mindestens drei Stellvertreter.

VI. Stadtteile

§ 14

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Markdorf,
 - 1.2 Riedheim,
 - 1.3 Ittendorf.
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 15

Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 14 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:
 - 1.1 Stadtteil Markdorf,
 - 1.2 Stadtteil Riedheim,
 - 1.3 Stadtteil Ittendorf.
 Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Markdorf	17 Sitze
2.2 Wohnbezirk Riedheim	3 Sitze
2.3 Wohnbezirk Ittendorf	2 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 16

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Riedheim
- 1.2 Ittendorf

§ 17

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 2.1 in der Ortschaft Riedheim 7 Mitglieder,
 - 2.2 in der Ortschaft Ittendorf 7 Mitglieder.

§ 18

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten, sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet; ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 - 3.4 Grundstückskäufe und -verkäufe
 - 3.5 die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.6 die Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen,
 - 3.7 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Die Ausgestaltung, Unterhaltung, Benennung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Wirtschaftswege soweit diese den Bereich der Ortschaft berühren, z.B. Hallen, Schule, Friedhöfe, Kindergärten, Sportanlagen, usw.
 - 4.2 Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 Die Angelegenheiten der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.4 Vollzug des Haushaltsplanes insbesondere Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel von mehr als 3.500,00 Euro, aber nicht mehr als 15.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 4.5 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 3.500 Euro, aber nicht mehr als 15.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 4.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.500,00 Euro aber nicht mehr als 15.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 4.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 3.500,00 Euro, aber nicht mehr als 15.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 4.8 Angelegenheiten der Jagd und Fischerei und der Winterschafweide insbesondere auch die Verpachtung. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.
- (5) § 5 Abs. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 19

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20

Zuständigkeiten des Ortsvorstehers

- (1) Der Bürgermeister beauftragt den Ortsvorsteher durch besondere Ermächtigung seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung und überträgt ihm gemäß § 44 Abs. 2 GemO die Erledigung dieser Aufgaben soweit sie den Stadtteil betreffen:
 - 1.1 Ständige Vertretung des Bürgermeisters beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates;

- 1.2 Vollzug des Haushaltsplanes insbesondere Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 3.500,00 Euro im Einzelfall;
 - 1.3 Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 10 vom Hundert des Einzelansatzes, höchstens jedoch 1.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 1.4 Verkauf von beweglichem Vermögen bis 3.500,00 Euro im Einzelfall;
 - 1.5 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art;
 - 1.6 Ehrung bei goldenen Hochzeiten, Arbeits- und Geschäftsjubiläen, Alten-ehrung, etc.;
 - 1.7 Einleitung der Patenschaften und Übermittlung der Ehrengabe des Bundespräsidenten.
- (2) Eine Änderung der Zuständigkeiten ist nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat möglich.

§ 21

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 16 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung Stadt Markdorf, Ortsverwaltung Riedheim bzw. Ortsverwaltung Ittendorf.

IX. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 5. Dezember 2000 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Markdorf, 28. Februar 2018

gez. Georg Riedmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde / Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.